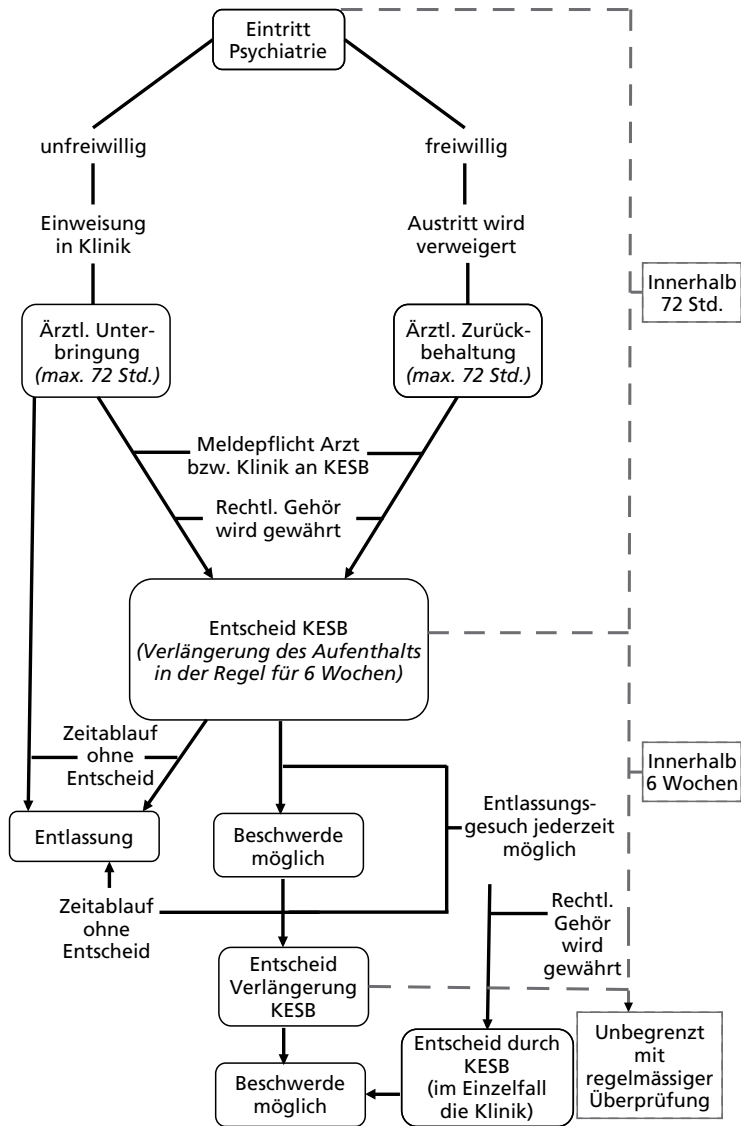


Übersicht Verfahren



Info über Fürsorgerische Unterbringung

Patienten/-innen und Vertrauenspersonen



Dieses Merkblatt dient als Information und Orientierung für fürsorgerisch untergebrachte Patientinnen und Patienten und ihre Vertrauenspersonen.

Im Merkblatt steht die Abkürzung KESB für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Eine Person wird fürsorgerisch untergebracht in einer geeigneten Einrichtung (meist psychiatrische Klinik), wenn sie

- an einer psychischen Störung oder;
- an geistiger Behinderung leidet oder;
- schwer verwahrlost ist und;
- wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann.

Als fürsorgerisch untergebrachte Person haben sie Verfahrensrechte, die ihnen als Verfahrensbeteiligter zustehen. Weiter werden nachfolgend einige rechtliche Begriffe der Grafik erläutert und wie sie sich gegen eine nicht freiwillige Unterbringung oder Zurückbehaltung zur Wehr setzen können.

Rechte

Meldepflicht Klinik bzw. Arzt

Die Klinik ist verpflichtet, der KESB eine unfreiwillige Unterbringung oder eine unfreiwillige Zurückbehaltung einer Person unverzüglich zu melden. (§ 142 EG ZGB i.V.m. Art. 443 ZGB).

Rechtliches Gehör

Beantragt die Einrichtung innert 72 Stunden eine Verlängerung der Unterbringung, wird der betroffenen Person durch ein Mitglied der KESB das rechtliche Gehör gewährt (Art. 447 Abs. 1 ZGB). Dabei hört das Mitglied die betroffene Person an und orientiert über die rechtlichen Möglichkeiten. Anschliessend wird die Einweisung oder Zurückbehaltung durch das zuständige KESB-Mitglied schriftlich bestätigt oder aufgehoben.

Vertrauensperson

Jede Person, die sich gegen ihren Willen in einer Klinik aufhält, hat das Recht, zur Unterstützung eine Vertrauensperson beizuziehen (Art. 432 ZGB).

Beschwerde

Frist

Gegen Entscheide der KESB (Art. 450 Abs. 1 ZGB) ist die Beschwerde beim kantonalen **Verwaltungsgericht innert 10 Tagen** (Art. 450b Abs. 2 ZGB) seit Zustellung möglich.

Die Beschwerde gegen Unterbringungsentscheide hat keine aufschiebende Wirkung, sofern nichts anderes verfügt wurde (Art. 450e Abs. 2 ZGB).

Partei

Jede betroffene oder ihr nahestehende Person kann gegen einen Entscheid der KESB (Art. 439 Abs. 1 i.V.m. Art. 450 Abs. 2 ZGB) Beschwerde einreichen.

Dabei kann die betroffene Person jederzeit zur Unterstützung eine Vertrauensperson beiziehen (Art. 432 ZGB).

Form

Die Beschwerde muss schriftlich eingereicht, aber nicht begründet werden (Art. 450e Abs. 1 ZGB). Es genügt zu schreiben: «Ich bin gegen eine Zurückhaltung» oder «Ich erhebe Beschwerde.»

Achtung: Der Name ist gut leserlich auf das Gesuch zu schreiben!

Beschwerdeinstanz

Verwaltungsgericht
Amthaus 1
4502 Solothurn
Telefon 032 627 73 26
Telefax 032 627 22 98

Entlassungsgesuch

Frist

Die betroffene Person kann **jederzeit** bei der Klinik zuhänden der KESB ein Gesuch um Entlassung stellen. Beantragt eine Patientin/ein Patient eine Entlassung, wird ihr/ihm durch ein Mitglied der KESB das rechtliche Gehör gewährt (Art. 447 Abs. 1 ZGB). Dabei hört das Mitglied die betroffene Person an und orientiert über die rechtlichen Möglichkeiten. Anschliessend wird die Entlassung durch das zuständige KESB-Mitglied schriftlich genehmigt oder abgewiesen.

Gegen ablehnende Entscheide der KESB (Art. 450 Abs. 1 ZGB) oder der Klinik (Art. 429 Abs. 3 ZGB) ist die Beschwerde beim kantonalen **Verwaltungsgericht innert 10 Tagen** (Art. 450b Abs. 2 ZGB) seit Zustellung möglich.

Partei

Jede betroffene oder ihr nahestehende Person kann jederzeit ein Entlassungsgesuch stellen (Art. 426 Abs. 4 ZGB und Art. 439 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Über dieses Gesuch ist ohne Verzug zu entscheiden (d.h. schnellstmöglich gemäss den Umständen des Einzelfalles).

Dabei kann die betroffene Person jederzeit zur Unterstützung eine Vertrauensperson beiziehen (Art. 432 ZGB).

Beschwerdeinstanz

Verwaltungsgericht
Amthaus 1
4502 Solothurn
Telefon 032 627 73 26
Telefax 032 627 22 98

Weitere Informationen

Für weitere Fragen und Unsicherheiten zum Verfahren der fürsorgerischen Unterbringung steht Ihnen die zuständige KESB in rechtlicher und inhaltlicher Hinsicht gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen und die zuständigen Mitarbeiter sind auf der Internetseite der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu finden: www.kesb.so.ch